

**Kleine Anfrage****Rüdiger Holschuh (SPD) vom 21.03.2023****Betriebskostenförderung vorübergehend ausgelagerter Gruppen U 3****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Elterninitiative Kinderkrippe Mäusebande e. V. ist Träger der Kinderkrippe Mäusebande e. V., Am Tiergarten 18, 64747 Breuberg/Hessen. Die Einrichtung verfügt bislang über eine Betriebserlaubnis über 48 Plätze für Kinder ab sechs Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Derzeit entsteht ein Neubau für drei Gruppen am Standort Breuberg. Der geplante Einzugstermin verzögert sich voraussichtlich bis zum 01.09.2023. Aufgrund erheblicher Baumängel der bisherigen provisorischen Unterkunft (Container am Standort Neustadt) soll diese Gruppe bis zur Fertigstellung des Neubaus vorübergehend in leerstehende Räumlichkeiten der Nachbarkommune Mömlingen ausgelagert werden. Außerdem besteht erheblicher Bedarf für eine weitere Krippengruppe (U 3), diese soll vorübergehend in einer Raumzellenanlage in Mömlingen untergebracht werden. Es war der Verwaltung der Stadt Breuberg und dem Betreiber der Einrichtung trotz intensiver Suche nicht möglich eine adäquate Möglichkeit zur vorübergehenden Unterbringung im Gebiet der Gemeinde Breuberg zu akquirieren. Der Odenwaldkreis ist der südlichste Landkreis in Hessen und grenzt direkt an Bayern und Baden-Württemberg an. Die Stadt Breuberg liegt direkt an der Grenze zu Bayern, eine Zusammenarbeit in den Grenzgebieten ist für die Städte und Gemeinden ein alltäglicher Vorgang. Ohne das Angebot der Nachbargemeinde Mömlingen wäre eine Unterbringung der Kinder ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung des Neubaus nicht zu realisieren. Die vorübergehend ausgelagerten Krippengruppen sind ein Einrichtungsteil einer hessischen Einrichtung.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ermitteln die Städte und Gemeinden (unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Die Frage der Finanzierung der Kinderbetreuung ist in diesem Kontext zu betrachten. Aus der originären und ausschließlichen Zuständigkeit der hessischen Kommunen für die Kinderbetreuung folgt auch ihre Finanzverantwortung für diesen Bereich. Diese bezieht sich sowohl auf die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft als auch auf die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Die Mittelausstattung der Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten gemeindlichen Aufgabenspektrums und unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten durch eigene Einnahmen der Gemeinden sowie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Bei der Kinderbetreuung in Hessen handelt es sich damit um eine kommunale Pflichtaufgabe, die im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung von den Kommunen inhaltlich und finanziell eigenständig erfüllt wird.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem HKJGB in § 32 den Rahmen geschaffen, in dem die Verwaltung die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen an die Träger der hessischen Kindertageseinrichtungen auszahlen kann. Das Haushaltsgesetz stellt die hierfür erforderlichen Mittel bereit und bindet die Verwaltung ebenfalls darin, wie und wofür sie die aus Steuermitteln stammenden Gelder zu verausgaben hat. Die Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

Da die in Mömlingen betreuten Kinder in einer nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung auf bayerischem Hoheitsgebiet und damit außerhalb des hessischen Hoheitsgebiets betreut werden, hat die Kindertageseinrichtung eine bayerische Betriebserlaubnis erhalten. Diese Entscheidung haben die zuständigen Behörden in Bayern getroffen und umgesetzt.

Grundsätzlich dient das Erfordernis einer Betriebserlaubnis der Sicherstellung des Kindeswohls. Die stringente Durchführung des Aufsichtsverfahrens darf daher nicht von förderrechtlichen Aspekten überlagert werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist das Gesetz zur Bezuschussung aus der hessischen Landesförderung für vorübergehend ausgelagerte Krippengruppen eindeutig oder ist eine Bezuschussung im Ausnahmefall möglich?
Wenn ja: Wie? Wenn nein: Warum nicht?

Die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen in Hessen ist im HKJGB geregelt. Gefördert werden Träger für solche Kindertageseinrichtungen, die zum Stichtag der Förderung (01.03. des Kalenderjahrs) eine gültige Betriebserlaubnis haben. Das HKJGB regelt auch die personellen Mindeststandards, die für die Erteilung einer hessischen Betriebserlaubnis vorzuhalten sind. Eine gültige Betriebserlaubnis für eine vom Geltungsbereich des HKJGB erfasste Einrichtung kann nur von der dafür zuständigen Behörde, dem Landesjugendamt Hessen, erteilt sein, da nur durch die eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten die aufsichtsrechtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII sachgerecht erfüllt werden können.

Frage 2. Sind die ausgelagerten Krippengruppen kein Einrichtungsteil einer hessischen Einrichtung nach vorliegender Betriebsgenehmigung durch Bayern?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Kindertageseinrichtung in Bayern hat eine bayerische Betriebserlaubnis durch die hierfür zuständige Behörde aus Bayern, in deren Hoheitsgebiet die Betreuung erfolgt, erhalten. Solange die Betriebserlaubnis aus Bayern gültig ist, können die von der bayerischen Betriebserlaubnis umfassten Krippengruppen nicht gleichzeitig Einrichtungsteil einer hessischen Kindertageseinrichtung sein, da damit keine eindeutige Zuständigkeit im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegeben wäre.

Frage 3. In wie vielen Städten und Gemeinden wird länderübergreifend eine Ü 3 und eine U 3 (wie im Falle von Breuberg) Gruppe betrieben? Bitte nach Gruppen und Gemeinden einzeln auflisten.

Bislang besteht im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamts im Ministerium für Soziales und Integration keine betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung mit Einrichtungsteilen in anderen Ländern.

Frage 4. Gibt es eine Möglichkeit der Bezuschussung aus der hessischen Landesförderung bei einer vorübergehenden Unterbringung?
Wenn ja: Wie? Wenn nein: Warum nicht?

Die vorübergehende Unterbringung von Einrichtungsteilen oder ganzen Kindertageseinrichtungen ist angesichts der derzeit angespannten Lage im Bausektor keine Seltenheit. In der Regel wird der Betrieb der Einrichtung vom Landesjugendamt Hessen mit einer diesbezüglichen Nebenbestimmung zur Betriebserlaubnis versehen. Damit erstreckt sich die Betriebserlaubnis auch auf den vorübergehend ausgelagerten Teil der Einrichtung und für die dort betreuten Kinder wird regelhaft die Betriebskostenförderung des Landes gewährt, da die gesetzliche Fördervoraussetzung erfüllt ist.

Wiesbaden, 15. Mai 2023

In Vertretung:
Anne Janz